

1. Nachtrag zur Örtlichen Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden (Gestaltungssatzung Altstadt Hann. Münden)

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgenden 1. Nachtrag zur o.g. Satzung der Stadt Hann. Münden vom 12.12.2024 beschlossen:

Artikel I

Inhaltsübersicht § 11 enthält die folgende Fassung:

§ 11 Installation von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien

Artikel II

§ 11 Installation von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien enthält folgende Fassung:

- (1) Vor Errichtung einer geplanten Anlage zur Gewinnung von erneuerbaren Energien ist diese vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG einzuholen.
- (2) Photovoltaikanlagen auf einer Dachfläche sind, soweit sie technisch und baurechtlich zulässig sind, in der Farbgestaltung an die vorhandene Dacheindeckung anzugleichen.
- (3) Der Mindestabstand der Photovoltaikanlage zu den angrenzenden Nachbargebäuden muss mindestens 1,00 m betragen.
- (4) Die Photovoltaikanlage oder das Balkonkraftwerk darf vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein. Zudem muss diese so angeordnet sein, dass wirksame Löscharbeiten aufgrund der dichten Bebauung der Altstadt jederzeit möglich sind.
- (5) Bei der Planung von Photovoltaikanlagen auf einer Dachfläche oder Balkonkraftwerken ist, soweit sie technisch und baurechtlich zulässig sind, der § 7 Abs. 2 NDSchG in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 15.08.2024 Nummer 359 zu beachten.

Zu § 11 – Installation von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien

Die einheitliche und dennoch abwechslungsreiche, überwiegend aus roten Dachziegeln bestehende, historische Dachlandschaft ist ein wesentliches Element der Altstadt Hann. Mündens. Sichtbare PV-Module erzeugen Raster, brechen das Dachbild auf und stören den typischen Gesamteindruck. Eine Anlage ist daher dezent sowie erkennbar reversibel in das Erscheinungsbild des Baudenkmals einzufügen. Es sind matte, monochrome, einfache,

rechteckige Flächen mit Achtungsabstand zu den Firsten, Dachrändern, Dacheinbauten und Dachaufbauten sowie Sicherheitsabstände zu den angrenzenden Nachbargebäuden

erforderlich. Bei einer Neueindeckung können auch dachintegrierte Systeme in Betracht gezogen werden.

Es ist vom Eigentümer vorab zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlage hinsichtlich der Statik, der gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes und den Vorgaben des Energieversorgers entspricht.

Artikel III

§ 13 Abs. 12 Werbeanlagen enthält folgende Fassung:

- (12) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder/ und wechselnden Schriftzügen sind unzulässig, hierzu gehören u.a. auch Monitore, Bild- und Filmprojektionen. Werbeanlagen sind nur mit ruhendem Licht zulässig. Abweichend vom (12) Satz 1 kann im Einzelfall Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden unter Berücksichtigung der Häufigkeit des Bildwechsels sowie Helligkeit der Monitore.

Artikel IV

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hann. Münden, 25.03.2026

Stadt Hann. Münden (L.S.)
gez. Tobias Dannenberg Bürgermeister